

## Vorbemerkungen:

## Erläuterungen:

Gesundheitsfachberufe sind Berufe im Gesundheitswesen, die neben der ärztlichen Tätigkeit an Gesundheitsförderung, medizinischer Therapie und Rehabilitation beteiligt sind. Andere Bezeichnungen sind Medizinalfachberufe oder nichtakademische Heilberufe. Welche Tätigkeiten im Einzelnen in diese Sparte fallen, ist den Anlagen zu entnehmen.

Dem öffentlichen Gesundheitsdienst obliegt durch das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) die Aufgabe, die Berufe des Gesundheitswesens zu erfassen und zu überwachen. Wer einen solchen Beruf selbständig ausüben möchte oder Angehörige dieser Berufe beschäftigen will, muss Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit der unteren Gesundheitsbehörde anzeigen. In diesem Verfahren wird geprüft, ob eine gültige Erlaubnis zur Berufsausübung vorliegt. Dem Kreisgesundheitsamt liegen derzeit 3716 Anmeldungen von Angehörigen der verschiedenen Gesundheitsfachberufe vor (Anlagen 1 und 2).

Für einige Gesundheitsfachberufe organisiert das Gesundheitsamt die Abschlussprüfungen und führt den Prüfungsvorsitz. Im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Sieg-Kreises sind folgende Schulen ansässig:

### **Krankenpflegeschule des Helios-Klinikums, Siegburg**

Ausbildungsberuf: Gesundheits- und KrankenpflegerIn

### **Physiotherapie-Schule Rhein-Kolleg, Meckenheim**

Ausbildungsberuf: PhysiotherapeutIn

### **Physiotherapie-Schule gomedis Physio-Akademie, Bornheim**

Ausbildungsberuf: PhysiotherapeutIn

Es ist geplant, auch Ausbildungen zum Masseur anzubieten.

### **DRK- Landesschule Nordrhein, Standort Niederkassel**

Ausbildungsberufe: Rettungshelfer, Rettungssanitäter und Rettungsassistent

Für die Heilpraktiker bestehen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit z. T. bereits seit vielen Jahren Vereinbarungen mit den Städten Köln und Düsseldorf. Sie sind zuständig für die Abnahme der Prüfungen der allgemeinen Heilpraktiker und für die Heilpraktiker im Bereich Physiotherapie und Psychotherapie.

Eine sehr stark zunehmende Tendenz zeigen Fallkonstellationen, in denen es darum geht, ob eine Tätigkeit als Ausübung von Heilkunde zu qualifizieren ist, die ohne entsprechende Berufserlaubnis unzulässig ist. Es handelt sich hier durchweg um rechtlich schwierige Sachverhalte, zu denen bisher nur selten gerichtliche Entscheidungen vorliegen. Beispielhaft seien genannt: Entspannungstherapien, verschiedenste Massagemethoden, unterschiedlichste Formen von Geist- und Fernheilungen, Reiki, Raucherentwöhnungen mittels Laserakupunktur.

Zusammenfassend stellen die Erfassung und Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens sowie die dem öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der Ausbildungen in einem dieser Berufe zugewiesenen Aufgaben wichtige Bausteine zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger dar. Ein weiterer Aspekt ist die langfristige Erhaltung einer umfassenden Versorgung der Bevölkerung in Bereichen außerhalb ärztlicher Tätigkeiten.

Zurzeit entsteht zur Erfüllung der Aufgaben Personalaufwand im Umfang von 1 Verwaltungsstelle (A 9/ A 10) und 0,5 Arztstelle.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.